



3003 Bern, 7. Februar 2024

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Projektierungszone für eine Verlängerung der Piste 28 nach Westen

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2007 legte das BAZL auf Antrag der Flughafen Zürich AG (FZAG) eine Projektierungszone für eine allfällige Verlängerung der Piste 10/28 nach Westen, die dazugehörigen Rollwege, die Sicherheitszone am Pistenende (Runway End Safety Area, RESA) sowie die Flughafenumzäunung mit Umfahrungsstrasse fest. Die Projektierungszone schliesst an den bestehenden Flughafenperimeter am Ende der Piste 28 an und dehnt sich Richtung Westen bis ins Industriegebiet Meinbreiten der Gemeinde Rümlang aus.

Mit Urteil vom 12. Oktober 2009 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Projektierungszone erhobenen Beschwerden ab; dieser Entscheid wurde rechtskräftig.

Mit Verfügung vom 14. September 2012 verlängerte das BAZL die Wirkungsdauer der Projektierungszone um 3 Jahre. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten. Die Projektierungszone lief am 15. Oktober 2015 ab.

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2015 legte das BAZL auf Antrag der FZAG eine neue Projektierungszone mit einem an das Vorprojekt „Verlängerung der Piste 28 nach Westen“ angepassten Perimeter für die Dauer von fünf Jahren fest. Auch dieser Entscheid wurde nicht angefochten. Die Projektierungszone lief am 15. Oktober 2020 ab.

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 verlängerte das BAZL die Wirkungsdauer der Projektierungszone um 3 Jahre. Der Perimeter wurde dabei an das weiter bearbeitete Vorprojekt „Verlängerung der Piste 28 nach Westen“ angepasst. Dank eines «Engineered Material Arresting System» (EMAS) konnten die Länge der RESA und damit der Projektperimeter um 70 Meter verkürzt werden. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten.

2. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 stellte die FZAG das Gesuch um Festlegung einer neuen Projektierungszone für das Projekt «Pistenverlängerung 28» für die Dauer bis zur öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuchs (maximal für fünf Jahre).

Die FZAG begründet dies zusammengefasst damit, dass gemäss SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021 zur Verbesserung der Sicherheit und der betrieblichen Abläufe Verlängerungen der Pisten 28 nach Westen und 32 nach Norden vorzusehen seien. Diese würden von der FZAG weiterhin geplant. Für die Einreichung eines Plangenehmigungsgesuchs sei eine Weisung des Regierungsrats des Kantons Zürich an die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der FZAG erforderlich. Diese Weisung sei vom Kantonsrat genehmigt worden, dessen Beschluss unterstehe dem Referendum. Die FZAG sei daher nicht in der Lage, ein Plangenehmigungsgesuch vor Ablauf der gültigen Projektierungszone einzureichen.

Um den von einer solchen Verlängerung betroffenen Perimeter bis zur Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs weiterhin frei von Neubauten zu halten, welche für den Bau der Flughafenanlage beseitigt werden müssten, solle das betroffene Gebiet durch die Projektierungszone weiterhin geschützt werden.

3. Das BAZL hörte am 13. Oktober 2023 den Kanton Zürich zum Gesuch an und forderte diesen auf, seinerseits die betroffene Gemeinde Rümlang und die Grundeigentümer anzuhören. Da nur einige wenige Grundstücke durch die beantragte Projektierungszone betroffen sind, wurden deren Eigentümer direkt angehört. Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) versandte die entsprechenden Briefe am 18. Oktober 2023.

Am 24. November 2023 überwies das AFM dem BAZL die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen. Am 7. Dezember 2023 folgten die Stellungnahmen der Gemeinde Rümlang und des kantonalen Immobilienamtes. Die weiteren Grundeigentümer haben sich nicht geäußert. Das AFM stellte der FZAG direkt eine Kopie dieser Stellungnahmen zu.

Am 28. Januar 2024 äusserte sich die FZAG zu den ihr überwiesenen Stellungnahmen.

4. Nach Art. 37n Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) kann das BAZL von Amtes wegen oder auf Antrag des Flugplatzhalters, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Flughafenanlagen freizuhalten. Projektierungszonen können um höchstens drei Jahre verlängert werden (Art. 37p Abs. 1 LFG).

Die erste Projektierungszone wurde am 15. Oktober 2007 zur Freihaltung von Grundstücken für eine allfällige Verlängerung der Piste 28 nach Westen erlassen. Im Zeitpunkt der Festlegung war ein Ende des SIL-Prozesses noch nicht absehbar, weshalb die Projektierungszone vorerst für die Dauer von fünf Jahren erlassen und um drei Jahre verlängert wurde. Die Begründung für die Projektierungszone ist seither grundsätzlich unverändert. Das SIL-Objektblatt liegt mittlerweile vor und sieht u. a. eine Verlängerung der Piste 28 vor. Am 18. September 2015 hatte der Bundesrat zudem die Differenzen zwischen dem SIL-Objektblatt und dem kantonalen Richtplan beseitigt; der für eine Pistenverlängerung benötigte Perimeter ist seither in beiden Planungen bezeichnet.

Um den von einer allfälligen Pistenverlängerung 28 betroffenen Perimeter bis zur öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuchs weiterhin frei von Bauten und Anlagen zu halten, welche für den Bau der Flughafenanlage beseitigt werden müssten, soll das betroffene Gebiet durch die Projektierungszone weiterhin geschützt werden. Deren Perimeter konnte zwischenzeitlich aufgrund des überarbeiteten Vorprojekts reduziert werden.

5. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN, Abt. Naturschutz) und das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL, Bereich Oberflächengewässer) stellen fest, dass der Perimeter der Projektierungszone nicht dem Hauptantrag aus dem Projektbeschrieb der FZAG vom 17. Februar 2020 für das Projekt der Revitalisierung der Glatt nördlich der geplanten Pistenverlängerung entspreche. Das Projekt gemäss Hauptantrag sehe einen neuen Verlauf der Glatt weiter westlich vor und umfasse

auch die naturschutzfachlichen Aufwertungsflächen, als das sog. Eventualprojekt, auf das sich die FZAG abstütze. Die Projektierungszone sei deshalb anzupassen.

Die übrigen angehörten Fachstellen des Kantons sind mit der Projektierungszone einverstanden.

Die FZAG lehnt die Forderungen nach einer Anpassung des Perimeters ab und weist darauf hin, dass die Projektierungszone gemäss Art. 37n LFG einzig der Raumsicherung für künftige Flughafenanlagen diene. Bereits die am 7. Oktober 2015 festgelegte Projektierungszone habe auf der Eventualvariante basiert. Nur diese könne ohne Mitwirkung des Kantons realisiert werden. Demgegenüber habe der Kanton seither keine Anstrengungen unternommen, die Planung eines gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsprojekts für die Glattrevitalisierung im nördlich anschliessenden Abschnitt D zu beginnen, welche den Anschluss an den von der FZAG zu realisierenden Abschnitt C (im Bereich der Pistenverlängerung) in der Hauptvariante sicherstellen würde. Aus heutiger Sicht sei der Schutz der Grundstücke im Perimeter der Eventualvariante vorrangig.

Das BAZL stimmt dieser Sichtweise zu. Die Anträge und Ausführungen der beiden Fachstellen beziehen sich auf ein Vorhaben, das vom Kanton zu projektieren und zu realisieren ist, bis heute jedoch nur als Variantenstudie vorliegt. Dieser Bearbeitungsstand rechtfertigt nicht, die gegenüber dem beantragten Perimeter zusätzlich betroffenen Grundstücke mit einer Projektierungszone zu belegen. Die beantragte Erweiterung ist somit nicht zu übernehmen.

6. Die Gemeinde Rümlang stimmt der Projektierungszone zu. Das kant. Immobilienamt hat mitgeteilt, dass es auf eine Stellungnahme verzichte.
7. Damit kann die Projektierungszone wie von der FZAG beantragt mit dem beantragten Perimeter für maximal fünf Jahre festgelegt werden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. f. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Gemäss Art. 6 Abs. 1 LFG steht gegen Verfügungen, die gestützt auf das LFG und seine Ausführungsbestimmungen ergehen, die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Diese Beschwerde hat gemäss Art. 37n Abs. 2 LFG keine aufschiebende Wirkung.
10. Diese Verfügung ist der FZAG, dem Kanton Zürich und der Gemeinde Rümlang direkt zu eröffnen. Weiteren interessierten Stellen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Die Verfügung ist im kantonalen Amtsblatt und im entsprechenden Organ der Gemeinde Rümlang zu publizieren.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt legt eine Projektierungszone gemäss Art. 37n LFG für die Verlängerung der Piste 28 nach Westen in der Gemeinde Rümlang für die Dauer von maximal fünf Jahren ab Eröffnung dieser Verfügung fest.

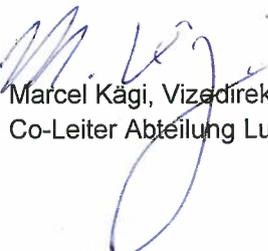
Massgebende Unterlagen:

- Plan Projektierungszone Verlängerung Piste 28, Perimeter, 1:4000, FZAG, 2. Oktober 2023;
 - Plan Projektierungszone Verlängerung Piste 28, Grundeigentümer, 1:4000, FZAG, 2. Oktober 2023.
2. Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
 3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
 4. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
 - Amt für Verkehr, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
 - Gemeinde Rümlang, 8153 Rümlang

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Marcel Kägi, Vizepräsident
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung


Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.